

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Sachgebiet 1.2 / Beiträge	54329 Konz, 02.06.2020
Status: öffentlich	Az.: 653-31-51-11	Nr.: 2B/0171/2020

Beratungsfolge:

23.06.2020 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Grundsatzbeschluss über den generellen Umgang mit Anträgen nach § 10 der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch auf Ablösung des einmaligen Ausbaubeitrages in der Maßnahme "Ausbau der Römerstraße"

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Satzung der Ortsgemeinde Wasserliesch über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen – Ausbaubeitragssatzung – „Einzelabrechnung“ vom 15.11.2006 (ABS) und den Beschlüssen des Ortsgemeinderates vom 04.12.2018 und 19.02.2019 wurden am 29.11.2019 für den Ausbau der Römerstraße in der Ortsgemeinde Wasserliesch entsprechende Vorausleistungsbescheide von der Verbandsgemeindeverwaltung Konz erlassen. Im Nachgang zum Bescheiderlass ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz am 21.01.2020 ein Antrag auf Ablösung des einmaligen Ausbaubeitrages eingegangen.

Gemäß § 10 der ABS kann vor Entstehung des Beitragsanspruches die Ablösung des Ausbaubeitrages vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

Für die Ablösung eines Ausbaubeitrages ist in Rheinland-Pfalz nach Rechtsauffassung ein Ortsgemeinderatsbeschluss erforderlich, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 68 Absatz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung).

Satz 1 des § 10 eröffnet der Ortsgemeinde durch das „kann“ einen Ermessensspielraum, das heißt es besteht generell kein Rechtsanspruch auf eine Ablösung des einmaligen Ausbaubeitrages. Um dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz) gerecht zu werden, empfiehlt die Verwaltung dem Ortsgemeinderat Wasserliesch über die generelle Zulassung oder Ablehnung von Anträgen nach § 10 der ABS in der Maßnahme „Ausbau der Römerstraße“ zu beraten und einen Grundsatzbeschluss diesbezüglich zu fassen.

Vorteil der Ablösung des einmaligen Ausbaubeitrages ist die frühzeitige Finanzierung der Maßnahme. Außerdem besteht aufgrund der Ablösung zwischen der Ortsgemeinde bzw. der Verwaltung und den Anliegern ein Rechtsfrieden.

Nachteil der Ablösung ist ein hohes Kostenrisiko, das für beide Seiten (Ortsgemeinde und Anlieger) besteht. Wie bereits erwähnt, bemisst sich der Ablösungsbetrag gemäß § 10 Satz 2 der ABS nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

Etwaige Mehr- oder Minderkosten können bei der Endabrechnung der Maßnahme „Ausbau der Römerstraße“ im Falle der Ablösung nicht mehr zurückgezahlt oder nacherhoben werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.01.2015 – 9 C 1/14 lediglich eine Missbilligungsgrenze für einen solchen Fall geregelt. Danach ist eine Rückzahlung an den Anlieger bzw. eine Nacherhebung durch die Ortsgemeinde erst möglich, wenn der Erstattungs- oder Kostenbetrag mindestens die Hälfte bzw. das Doppelte des vereinbarten Ablösungsbetrages ausmacht. Somit liegt eine beachtliche Riskiospanne vor.

Die Ortsgemeinde Wasserliesch hat somit das finanzielle Wagnis, eventuelle Mehrkosten bei der Maßnahme „Ausbau der Römerstraße“ aus eigener Hand finanzieren zu müssen. Es würde eine nichtgedeckte Finanzierungslücke entstehen. Die Finanzierungslücke kann bei einer Ablösung nicht durch Einmalbeiträge gedeckt werden. Die Ortsgemeinde würde somit gegen den Haushaltsgrundsatz der Ausschöpfung von Einnahmen (§ 94 Absatz 2 Gemeindeordnung) verstoßen.

Dem Ortsgemeinderat Wasserliesch muss bei der Entscheidungsfindung zudem bewusst sein, dass die Beitragsbelastungen bei einer Zustimmung zu Ablösungsvereinbarungen im Ergebnis unterschiedlich ausfallen werden, weil der kalkulierte Beitragssatz für die Ablösung nicht mit dem schlusskalkulierten Beitragssatz übereinstimmen wird.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Wasserliesch beschließt Ablösungsanträge nach § 10 der ABS für die Maßnahme „Ausbau der Römerstraße“ aufgrund des zu hohen Kostenrisikos und aufgrund des drohenden Verstoßes gegen den Haushaltsgrundsatz der Ausschöpfung von Einnahmen (§ 94 Absatz 2 GemO) generell abzulehnen. Die Verwaltung wird beauftragt eingehende Ablösungsanträge negativ zu bescheiden.“
